

Synopse

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **311.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, <i>verordnet:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016[SGS 311.1] (Stand 01.03.2024) wird wie folgt geändert:
Art. 15 b) Zuständigkeiten ¹ Die Dienststelle ist: a) die Vollzugsbehörde im Sinne des StGB; b) die zuständige Behörde im Sinne des StGB, wenn diese nicht durch eine Sonderbestimmung des vorliegenden Gesetzes festgelegt wird. ² Sie gewährleistet die administrative Leitung des Bewährungsnetzes (Art. 16, 57, 58).	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
<p>³ Die Entscheide werden vom Dienstchef gefällt. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Gesetzesbestimmung kann er seine Kompetenzen an den Amtschef oder an einen Verantwortlichen der Vollzugsanstalt delegieren, die in seinem Namen handeln.</p> <p>⁴ Der Dienstchef erlässt in einer Weisung, welche Kompetenzen er an seine Vertreter delegiert.</p> <p>⁵ Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kann er an öffentliche oder private Instanzen übertragen.</p>	<p>⁵ <u>Er kann öffentliche oder private Einrichtungen (nachfolgend: die Beauftragten) mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug an öffentliche oder private Instanzen übertragen betrauen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport.</u></p>
	<p>Art. 15a Leistungsvereinbarung mit Beauftragten und Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Der Dienst legt in einer Leistungsvereinbarung die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Beauftragten fest und bestimmt insbesondere, welche Zwangsmassnahmen von den Beauftragten angewandt werden und im konkreten Fall zulässig sind.</p> <p>² Die Beauftragten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie können einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.</p> <p>³ Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist, der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und unter Vorbehalt von Absatz 1 können die Beauftragten insbesondere physische Zwangsmassnahmen anwenden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) gegen eine renitente oder gewalttätige gefangene Person;b) um die Fluchtgefahr oder die Flucht einer gefangenen Person zu verhindern und um sie festzunehmen;c) gegen Personen, die sich unbefugt auf dem Gelände einer Anstalt aufhalten, die versuchen, in die Anstalt einzudringen oder eine gefangene Person zu befreien, oder die sich gewalttätig verhalten. <p>⁴ Bei der Anwendung von physischen Zwangsmassnahmen:</p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	<p>a) gelten Hand- und Fussfesseln sowie Diensthunde als zulässige Hilfsmittel;</p> <p>b) gelten Schlagstöcke, Abwehrstöcke und Reizstoffe als zulässige Waffen.</p> <p>⁵ Der Staatsrat kann die in Absatz 4 erwähnte Liste der zulässigen Hilfsmittel und Waffen mittels Verordnung erweitern.</p>
	<p>Art. 15b Pflichten der Beauftragten und Aufsicht</p> <p>¹ Die Beauftragten sind verpflichtet, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zu beachten, und unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p> <p>² In dem für diese Aufsicht erforderlichen Umfang und ohne von allfälligen Geheimhaltungspflichten entbunden zu werden, sind die Beauftragten verpflichtet:</p> <p>a) dem Kanton jederzeit Zugang zu den Akten und den erforderlichen Informationen sowie zu den Standorten und Räumlichkeiten zu gewähren;</p> <p>b) Auskünfte über den Betrieb, die Leistungen und die Qualität zu erteilen;</p> <p>c) die Dienststelle unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe zu informieren, insbesondere über Mängel oder Versäumnisse;</p> <p>d) der Dienststelle jede Änderung der relevanten gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zu melden.</p> <p>³ Personen, die von den Beauftragten angestellt werden und befugt sind, Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarstrafen anzuordnen und umzusetzen sowie physischen Zwang anzuwenden, müssen über eine angemessene Grundausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.</p> <p>⁴ Die Dienststelle überprüft periodisch, ob die Beauftragten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und qualitativ hochstehende Leistungen erbringen.</p>
II.	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo